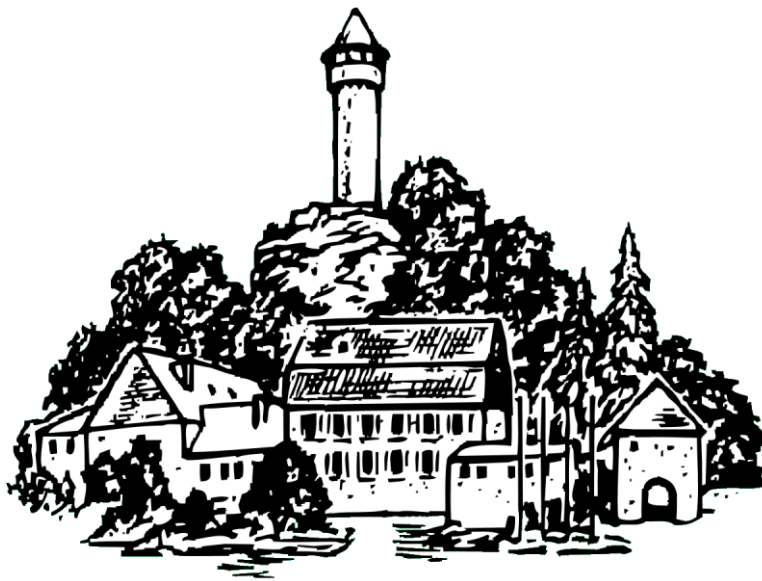


Satzung



***der
Sportvereinigung
Wildenburg
e.V.***

Die vorliegende Satzung der Spvgg. Wildenburg e.V. wurde von den Vorstandsmitgliedern Klaus Crummenauer, Thomas Heub, Ulli Lichtenthal und Karl-Heinz Wenz erarbeitet.

Als Grundlage diente die Satzung der Spvgg. Wildenburg vom 30. September 1970 mit allen Nachträgen und Änderungen, sowie eine Mustersatzung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz.

Erste Änderung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung 1994 vom 19.02.1994

Zweite Änderung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung 2006 vom 11. 03.2006

Dritte Änderung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung 2009 vom 14.03.2009

Vierte Änderung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung 2015 vom 14.03.2015

Fünfte Änderung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung 2016 vom 12.03.2016

§ 1 Name und Sitz

Die am 6.5.1970 in Bruchweiler, aus den Mitgliedern der Vereine FC "Hochwald " Kempfeld 1924 e.V., TuS Schauren 1924 e.V. und SV Bruchweiler 1950/51 e.V. gegründete "Sportvereinigung Wildenburg" hat ihren Sitz in Schauren.

Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Kreuznach unter der Nr. VR 10571 eingetragen und führt den Zusatz " e.V. "

Sie ist Mitglied der Sportbünde Rheinhessen e.V. und Rheinland e.V..

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Verbleiben dem Verein nach Deckung seiner allgemeinen laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um eine für die Zwecke des Vereins notwendige Investitionen zu tätigen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.

3. Wer sich im Verein aktiv betätigen will, muss die Mitgliedschaft erwerben, es sei denn, es werden Kurse auch für Nichtmitglieder angeboten.

4. Ehrenmitglied kann werden, wer ab dem 18. Lebensjahr 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden durch Beschluß des Gesamtvorstandes ernannt. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

Der Vorstand ist berechtigt dem Verein eine Ehrenordnung zu geben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluß bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom geschäftsführenden Vorstand aus folgenden Gründen ausgesprochen werden:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist;
- b) bei groben und wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen groben unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftliche Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausgeschlossene hat dabei kein Stimmrecht. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende

Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstands- und Ausschußmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung zur Pflicht gemacht.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahmen am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- c) Vom Verband verhängte Geldstrafen an die Mitglieder weiterzugeben.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist schriftlich zu erteilen.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören. Für die Angehörigen von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

§ 7

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann auf Antrag eine eigene selbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und das Gesamtinteresse des Vereins nicht gestört wird. Für die selbstständigen Abteilungen, deren Versammlungen, die Zusammensetzung und Wahlen der Organe können sich eigene Abteilungsordnungen ergeben, die unbedingt in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen. Die Organe der Abteilungen handeln bei Willenserklärungen und bei Abschluss von Rechtsgeschäften immer nur als legitimierte Vertreter des Vereins. Die Legitimation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die finanziellen Angelegenheiten der eigenen Abteilungen regelt der Vereinsvorstand. Die Abteilungsvermögen sind Vereinsvermögen.

§ 8
Einnahmen und Ausgaben des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2
- c) sonstige Ausgaben

§ 9
Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 10
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11
Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein, er wird für zwei Jahre gewählt.
Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand, und zwar den vier Geschäftsbereichsleitern
 - a) Geschäftsbereich Verwaltung
 - b) Geschäftsbereich Wirtschaftsbetrieb
 - c) Geschäftsbereich Fußball
 - d) Geschäftsbereich Breitensport
2. dem erweiterten Vorstand
 - a) geschäftsführenden Vorstand (Pkt. 1)
 - b) Ausschussvorsitzenden

3. dem Gesamtvorstand
 - a) erweiterten Vorstand (Pkt 2)
 - b) Ausschussmitgliedern (bis zu 10 Mitglieder je Ausschuss)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1. genannten Geschäftsbereichsleiter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis jedoch nur im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche.

Bei Ausscheiden eines Geschäftsbereichsleiters wird dessen Geschäftsbereich kommissarisch, bis zur nächsten vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung, von den übrigen Geschäftsbereichsleitern verwaltet.

§ 12 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Als Vorstands- und Ausschußmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Bei Ausscheiden eines sonstigen Mitgliedes des Vorstandes ist der erweiterte Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Für Sonderaufgaben in den Geschäftsbereichen können von den Geschäftsbereichsleiter sonstige Personen eingesetzt werden.

Eine Amtsenthebung ist durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnisse satzungsgemäß übertragen. Er ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen: Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung. Diese Vereinsordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Diese regelt Einzeleinheiten, insbesondere über

- a) die Einberufung und Durchführung einer Vorstandssitzung
- b) die Aufgabenverwaltung in den einzelnen Geschäftsbereichen
- c) die Stellvertretung im Vorstand

3. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer steuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. b trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§ 14 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sein müssen.

Zur Erfüllung der Aufgaben in den Geschäftsbereichen können Ausschüsse gebildet und Mitarbeiter für Sonderaufgaben gewonnen werden.

Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Zuordnung und Definition der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch sechs von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein bzw. mit einer Kassenführung betraut sein.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der erweiterte Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung „Mitgliederbrief“ sowie in den Bekanntmachungsorganen der VG Herrstein („Dorfschelle“) und VG Rhaunen („Idarwald-Rundschau“). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht/Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichtes oder anderer Behörden können vom Vorstand beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, daß sie als

Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

§ 18 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbständig.
2. Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
3. Der/Die Vereinsjugendleiter ist/sind sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet nicht für die entstehenden Gefahren und Sachverluste. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den zuständigen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 20 Datenschutz

Die im Rahmen der Mitgliederverwaltung erhobenen Daten werden ohne Zustimmung des Betroffenen nicht weitergegeben.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf, abweichend von § 16 Nr. 3 nur erfolgen, wenn das
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den Gemeinden Kempfeld, Bruchweiler, Schauren und Asbach zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

Schlußbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.01.1993 genehmigt und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 19.02.1994, 11.03.2006, 14.03.2009, 14.03.2015 und 12.03.2016

Schauren, 12.03.2016

Der Geschäftsbereichsleiter „Verwaltung“

Der Geschäftsbereichsleiter „Wirtschaftsbetrieb“

Der Geschäftsbereichsleiter „Fußball“

Der Geschäftsbereichsleiter „Breitensport“

Ehrenordnung
der
Sportvereinigung
Wildenburg
1970 e.V.

Entsprechend dem § 3 Nr. 4 der Vereinssatzung gibt sich die Spvgg
Wildenburg e.V. diese Ehrenordnung.

§ 1

Die Sportvereinigung Wildenburg e.V. verleiht durch den Vorstand

- a) die silberne Ehrennadel
- b) die goldene Ehrennadel.

Bei der Verleihung ist davon auszugehen, daß Wert und Ansehen der Auszeichnung beachtet werden.

§ 2

Maßstäbe für die Verleihung dieser Vereinsehrennadel sind folgende Grundsätze:

Silberne Ehrennadel:

- bei 20jähriger aktiver Mitgliedschaft oder
- bei 25jähriger Mitgliedschaft, jedoch mindestens 10 Jahre aktiv,
- oder
- bei 30jähriger Mitgliedschaft.

Goldene Ehrennadel:

- bei 25jähriger aktiver Mitgliedschaft oder
- bei 30jähriger Mitgliedschaft, jedoch mindestens 15 Jahre aktiv,
- oder
- bei 40jähriger Mitgliedschaft.

Zur aktiven Mitarbeit zählen sowohl die Tätigkeiten als aktive Sportler ab dem 18. Lebensjahr als auch die Tätigkeiten im Vorstand und in den Ausschüssen.

§ 3

Die silberne und goldene Ehrennadel kann auch in Abweichung zum § 2 dieser Ehrenordnung für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden. Es ist dabei Voraussetzung, daß die für die Auszeichnung vorgesehene Person Mitglied des Vereins ist.

(lt. Antrag der Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung am 07.04.84)

§ 4

Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Erweitertenvorstandes entsprechend § 10 der Vereinssatzung. Sie ist in dieser Zusammensetzung beschlossen, wenn mindestens 2/3 dieser Vorstandsmitglieder die Verleihung bejahen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 5

Für die Ehrungen gelten auch Mitgliedschaft und Tätigkeiten in den Gründervereinen der Sportvereinigung Wildenburg.

Schlußbestimmungen

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.1.93 in Kraft.

Beitragsordnung
der
Sportvereinigung
Wildenburg
1970 e.V.

Als Ergänzung zum § 4 der Satzung gibt sich die Spvgg. Wildenburg diese Beitragsordnung.

Mitgliedsbeiträge gültig ab dem 01.01.2017

- | | |
|---|----------------|
| 1. Kinder bis 17 Jahre, | 42,-- € |
| 2. Jugendliche von 18 bis 20 Jahre, | 54,60 € |
| 3. Passive Mitglieder ab 21 Jahre | 48,-- € |
| Sie nutzen kein Sportangebot der Spvgg. Wildenburg. | |
| 4. Aktive Mitglieder ab 21 Jahre | 60,-- € |
| Sie nutzen Sportangebote, für die keine zusätzlichen Kursgebühren oder Abteilungsbeiträge erhoben werden. | |
| 5. Aktiv „plus“ Mitglieder ab 18 Jahre | 48,-- € |
| Sie nutzen Sportangebote, wo zusätzlich zum Vereinsbeitrag Kursgebühren oder Abteilungsbeiträge erhoben werden. | |
| 6. Familienbeitrag | 78,-- € |
| Der Familienbeitrag gilt für Ehepaare, Ehepaare mit Kindern bzw. Elternteile mit Kindern bis 20 Jahre. | |
| 7. Beitrag „Senioren ab 65 Jahre“ | 42,-- € |
| Senioren, die vor dem 01.01.2017 das 70. Lebensjahr erreichen oder bereits „beitragsfrei“ sind, bleiben dies weiterhin.
„Ehrenmitglieder“ sind weiterhin „beitragsfrei“. | |
| 8. Familienbeitrag „Senioren ab 65 Jahre“ | 54,60 € |
| Der Familienbeitrag „Senioren“ gilt für Ehepaare, die beide das 65. Lebensjahr erreicht haben. | |

Der Einzug erfolgt im April des jeweiligen Jahres.

Abteilungsbeiträge

Abteilung „Kickboxen“

Kinder	bis 14 Jahre	8,-- € mtl. = 96,-- € jährl.
Jugendliche ab 15 J. + Erwachsene		10,-- € mtl. = 120,-- € jährl.
Familien		15,-- € mtl. = 180,-- € jährl.

Der Einzug erfolgt monatlich.

Schlußbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.03.2016 ab dem 01.01.2017 in Kraft.